

**REGLEMENT ÜBER DEN
SCHULÄRZTLICHEN DIENST
(SCHULARZTREGLEMENT)**

DER

EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF

vom 1. Januar 2022

Verteiler:

- Schulleitung
- Schularzt
- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung

Stand: 08.06.2021

V4: 01.03.2021 (nach Vorprüfung DdI)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Zweck.....	3
§ 2	Aufgaben.....	3
§ 3	Beteiligte.....	3
II.	ORGANISATION UND AUFSICHT	4
§ 4	Gemeinderat.....	4
§ 5	Schulleitung.....	4
§ 6	Schulärzte.....	4
§ 7	Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung.....	5
§ 8	Berufliche Schweigepflicht und Amtsgeheimnis.....	5
§ 9	Kantonale Richtlinien und Empfehlungen.....	5
III.	SCHULÄRZTLICHER DIENST BEI SCHÜLER/INNEN IN PRIVATSCHULEN UND KANTONALEN SCHULANGEBOTEN	5
§ 10	Privatschulen.....	5
IV.	FINANZIELLES	6
§ 11	Leistungen der Erziehungsberechtigten.....	6
§ 12	Entschädigung Schularzt.....	6
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 13	Rechtsweg.....	6
§ 14	Inkrafttreten.....	6

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 37 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017 (Teilrevision vom 8. Juni 2022),

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 1 Zweck

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Neuendorf einen schulärztlichen Dienst.

Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.

§ 2 Aufgaben

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a.) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b.) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen)
- c.) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- d.) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
- e.) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z. B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z. B. Immunschwäche),
- f.) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
- g.) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

§ 3 Beteiligte

Folgende Akteure sind Teil des schulärztlichen Dienstes der Regelschule Neuendorf:

- a.) Gemeinderat
- b.) Schulleitung
- c.) Schularzt
- d.) Erziehungsberechtigte

II. ORGANISATION UND AUFSICHT

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat als kommunale Aufsichtsbehörde hat folgende Aufgaben:

- a.) Er übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus.
- b.) Er erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet den Schularzt.
- c.) Er behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen den Schularzt.

§ 5 Schulleitung

Die Schulleitung als operative Leitung der Primarschule Neuendorf hat folgende Aufgaben:

- a.) Sie fordert die Erziehungsberechtigten auf, die Gesundheitskarte einzureichen und übermittelt ihnen die Empfehlung des Schularztes.
- b.) Sie stellt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung) sicher.
- c.) Sie verfügt nach Absprache mit dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen.
- d.) Sie verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Schularzt.
- e.) Sie erlässt Anordnungen.
- f.) Sie erstellt Budget und Rechnung zuhanden des Gemeinderates.
- g.) Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Schularztes ab.

§ 6 Schulärzte

Rechte und Pflichten Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie dem Anstellungsvertrag des Schularztes mit der Primarschule Neuendorf.

Der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

Die Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger und haben folgende Aufgaben:

- a.) Sie stehen der Schulleitung und den Lehrpersonen bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.
- b.) Sie führen im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulkasse oder einem Schulhaus durch.
- c.) Sie stehen den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung zur Verfügung, kontrollieren den Impfstatus in der 1., 5. und 8. Klasse und geben Impfeempfehlungen ab.
- d.) Sie kontrollieren die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen in der 1., 5. und 8. Klasse und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch.
- e.) Sie beraten die Behörden, die Schulleitung und die Lehrpersonen in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z. B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Allergien und spezielle Erkrankungen (z. B. Immunschwäche).
- f.) Sie beraten die Erziehungsberechtigten in gesundheitlichen Belangen.
- g.) Sie überweisen Schülerinnen oder Schüler, bei denen aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht ist, mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten an die zuständige Fachperson.
- h.) Sie können bei aussergewöhnlichen Situationen (Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Kinder und der Erziehungsberechtigten herangezogen werden.
- i.) Sie können an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.
- j.) Die Schulärzte erstellen über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht an die Schulleitung.

§ 7 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- im Kindergarten (6. Lebensjahr)
- im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schülern

Für Schülerinnen und Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) kann eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig. Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung beim Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres. Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte ist an die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt festgehalten.

§ 8 Berufliche Schweigepflicht und Amtsgeheimnis

Die Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat.

§ 9 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. SCHULÄRZTLICHER DIENST BEI SCHÜLER/INNEN IN PRIVATSCHULEN UND KANTONALEN SCHULANGEBOTEN

§ 10 Privatschulen

Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst gemäss Gesundheitsgesetz der obligatorischen Schulzeit in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schularzt ab.

Die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen gelten für Privatschulen sinngemäss.

Der Gemeinderat kann bei den Privatschulen auf ihr Verlangen hin, die betreffende Vereinbarung verlangen. Die Primarschule Neuendorf kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

IV. FINANZIELLES

§ 11 Leistungen der Erziehungsberechtigten

Die Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten (6. Lebensjahr) gehen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Erziehungsberechtigten zugestellt. Bei bestehender Zusatzversicherung oder bei gleichzeitig erhobenem pathologischem Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen. Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, tragen die Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten (subsidiäre Kostentragungspflicht gemäss § 47 Abs. 2 Bst. b GesG).

§ 12 Entschädigung Schularzt

Die Entschädigung des Schularztes wird im Anstellungsvertrag geregelt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schularztes sowie der Schulleitung ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es die Gemeindeversammlung beschlossen hat, auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf beschlossen am 8. Juni 2021.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Rolf Kissling

Claudia I. Barrer

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom: